

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, Patents Court, vom 6. Mai 2003 in dem Rechtsstreit 1. Novartis AG, 2. University College London und 3. Institute of Microbiology and Epidemiology gegen Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom

(Rechtssache C-207/03)

(2003/C 158/28)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 6. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Mai 2003, in dem Rechtsstreit 1. Novartis AG, 2. University College London und 3. Institute of Microbiology and Epidemiology gegen Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Schweiz, die in Liechtenstein automatisch anerkannt wird, als die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Zwecke der Berechnung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 1768/92⁽¹⁾ (in der Änderung durch das EWR-Abkommen) anzusehen?
2. Ist eine im EWR zuständige Behörde verpflichtet, bestehende ergänzende Schutzzertifikate zu berichtigen, deren Laufzeit fehlerhaft berechnet worden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182 vom 2.7.1992, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 15. Mai 2003

(Rechtssache C-212/03)

(2003/C 158/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Mai 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und B. Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie für nicht persönlich vorgenommene individuelle Einfuhren von in Frankreich ordnungsgemäß verschriebenen und nach der geänderten Richtlinie 65/65/EWG⁽¹⁾ (ersetzt durch die Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾) sowohl in Frankreich als auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in dem sie gekauft werden, zugelassenen Arzneimitteln ein Verfahren der vorherigen Genehmigung vorsieht,
2. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie für nicht persönlich vorgenommene individuelle Einfuhren von in Frankreich ordnungsgemäß verschriebenen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach der Richtlinie 92/73/EWG⁽³⁾ (ersetzt durch die Richtlinie 2001/83/EG) registrierten homöopathischen Arzneimitteln ein Verfahren der vorherigen Genehmigung vorsieht,
3. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie für nicht persönlich vorgenommene individuelle Einfuhren von in Frankreich ordnungsgemäß verschriebenen Arzneimitteln, die nicht in diesem Land, sondern nur in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, in dem sie gekauft werden, ein unverhältnismäßiges Verfahren der vorherigen Genehmigung vorsieht, und
4. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission rügt die Existenz gegen Artikel 28 EG verstößender Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die in einem Verfahren der vorherigen Genehmigung für die nicht persönlich vorgenommene individuelle Einfuhr ordnungsgemäß verschriebener Arzneimittel nach Frankreich bestünden. Diese Genehmigung sei nach den Vorschriften des französischen Code de la santé publique über die Einfuhr von Arzneimitteln in das französische Zollgebiet erforderlich, auch wenn sie den Status von Gemeinschaftswaren hätten. In zahlreichen Fällen könne dieses Verfahren der vorherigen Genehmigung nicht nach Artikel 30 EG gerechtfertigt sein.